

**Landeskriminalamt  
Nordrhein-Westfalen**

**Der Direktor**



Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,  
Postfach 103452, 40025 Düsseldorf

Elektronische Post

An den  
Landtag Nordrhein-Westfalen

Kinderschutzkommission

[anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

(A04/1 - Cybergewalt und Cybermobbing - 19.01.2023)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/193**

A04/1

11. Januar 2023

Seite 1 von 27

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

03.00 (Kinderschutzkommission)

**Cybergewalt und Cybermobbing**

Anhörung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder  
am 19. Januar 2023

Anlagen: - 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.12.2022. Für die Möglichkeit der  
Stellungnahme bedanke ich mich.

Auf der Grundlage Ihres Fragenkatalogs nehme ich wie folgt Stellung:

**A Definition und Formen von digitaler Gewalt**

- 1. Wie definiert sich Gewalt im digitalen Kontext? Welche Ausprägungsformen gibt es? Wie unterscheiden sich die Ausprägungen und welche Besonderheiten lassen sich Ihrer Meinung nach feststellen?**

Bei dem Begriff „digitale Gewalt“ handelt es sich nicht um einen rechtlich definierten Fachbegriff. Allgemein werden darunter verschiedene Formen von Angriffen auf Personen und Personengruppen, insbesondere durch Herabsetzungen, Rufschädigung, Nötigung, Erpressung, Bedrohung und soziale Ausgrenzung, verstanden, die im digitalen Raum, insbesondere

Dienstgebäude:

Völklinger Str. 49, 40221  
Düsseldorf

Telefon +49 211-939-0

Telefax +49 211-939-6299

poststelle.lka@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/lka

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 709

Haltestelle:

Georg-Schulhoff-Platz

S-Bahnlinien S8, S11, S28

Haltestelle: Völklinger Straße

auf Online-Portalen und sozialen Plattformen, über Messengerdienste oder E-Mail-Dienste, begangen werden. Seite 2 von 27

Kriminalfachlich orientiere ich mich an der Definition des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([Link BMFSFJ - Was ist Cybermobbing?](#)).

Digitale Gewalt kann sich gegen einzelne Personen sowie gegen Personengruppen richten. Sie kann sich im öffentlichen wie im privaten Raum ereignen. Digitale Gewalt richtet sich häufig gegen Frauen, ethnische und religiöse Minderheiten, Menschen mit Einschränkungen und Personen mit LSBTIQ<sup>1</sup>-Orientierung. Sie ist nicht auf bestimmte Online-Plattformen oder Messengerdienste beschränkt.

Bei Hasskriminalität handelt es sich grundsätzlich um strafbare Handlungen, deren Motivation von Vorurteilen gegenüber bestimmten sozialen Gruppen geprägt ist. Oftmals wird Hasskriminalität mit „Hate Speech“ gleichgesetzt. Aus polizeilicher Sicht und insbesondere aus Sicht des polizeilichen Staatsschutzes ist an dieser Stelle jedoch anzumerken, dass unter „Hate Speech“ auch bereits nicht-strafrechtlich relevante Äußerungen von Hass gegenüber sozialen Gruppen oder ihren Mitgliedern verstanden wird. „Hate Speech“ kann einen Straftatbestand erfüllen und damit zu Hasskriminalität werden, muss es aber nicht zwangsläufig.

Gemäß bundeseinheitlicher polizeilicher Definition innerhalb des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierter Kriminalität bezeichnet Hasskriminalität politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen der Täterin oder des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Ge-

---

<sup>1</sup> Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans-, Inter- und queere Menschen

schlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung, äußeres Erscheinungsbild, begangen werden. Seite 3 von 27

„Hate Speech“ wird demnach der Politisch motivierten Kriminalität zugeordnet, wenn bei den Tatumständen und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Kommentare/Äußerungen aufgrund der oben aufgeführten Merkmale gegen eine Person oder eine Gruppe richten (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit).

Die digitale Gewalt charakterisiert sich bezugnehmend auf „Hate Speech“ unter anderem durch die Einschüchterung Andersdenkender sowie die Verbreitung und Förderung extremistischer Ideologien. Dies führt zu einer deutlich wahrnehmbaren Verrohung der Kommunikation im digitalen Raum, bei der die Grenze zur Meinungsfreiheit deutlich überschritten und Rechte anderer verletzt werden. Bei den hierdurch tangierten Strafnormen handelt es sich zu einem großen Teil um das Zeigen verbotener Kennzeichen, Volksverhetzung, Beleidigungen sowie Bedrohungen bis hin zu Mordaufrufen. Die im Internet, insbesondere in den sozialen Medien, geäußerte Hasskriminalität fungiert dabei auch als Katalysator für Radikalisierungsprozesse. Neben den direkten emotionalen Folgen für die Betroffenen besteht in diesem Zusammenhang - auch wenn die Zusammenhänge zwischen digitalem Hass und tatsächlicher Gewalt empirisch noch weitgehend unerforscht sind - stets die latente Gefahr, dass sich die Entgrenzung im Netz auf Taten in der „analogen Welt“ ausweitet.

## **2. Wie viele Kinder und Jugendliche sind von Cybergewalt und ihren verschiedenen Ausprägungsformen betroffen?**

Kinder und Jugendliche können insbesondere aufgrund ihrer stark frequentierten Nutzung von digitalen Netzwerken Opfer von strafrechtlich relevanten, digitalen Inhalten werden, die gemäß oben dargestellter Definition der Hasskriminalität zuzurechnen sind. Die bislang größte repräsentative Untersuchung in Deutschland zu „Hate Speech“ im Internet<sup>2</sup> durch das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft im Mai 2019 zeigte, dass das Beobachten von vorurteilsgeleiteten Äußerungen von Personen zwischen 18 und 24 Jahren mit 73 % häufiger bejaht wurde als von älteren Befragten<sup>3</sup>. Auch hinsichtlich der direkten Betroffenheit von „Hate Speech“ zeigte sich hier eine höhere Belastung der jüngeren Befragten. Bestätigt wird dies durch die für das Jahr 2022 jüngst veröffentlichte und jährlich durchgeführte Forsa-Befragung zur Wahrnehmung von „Hate Speech“. Demnach haben in der Altersgruppe der jungen Menschen im Alter von 14 bis 24 Jahren nur 8% der Befragten noch keine Hasskommentare wahrgenommen<sup>4</sup>.

### **Polizeiliche Kriminalstatistik**

Im Folgenden stelle ich die Möglichkeiten der Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik im Kontext der Anfrage dar. Nach der zu Frage eingenannten Definition fallen unter „Cybergewalt“ die aufgeführten Delikte in Kombination mit dem Tatmittel Internet:

---

<sup>2</sup> Hinweis: Hier geht es nicht um Hasskriminalität im Sinne des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität.

<sup>3</sup> Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (2019): #Hass im Netz - Eine bundesweite repräsentative Untersuchung, [Link](#)

<sup>4</sup> Landesanstalt für Medien (2022): Hate Speech Forsa-Studie 2022, [Link](#)

- Beleidigung (§ 185 StGB)
- Üble Nachrede (§ 186 StGB)
- Verleumdung (§187 StGB)
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Gewaltdarstellung (§ 131 StGB)

Da jedoch ausschließlich die Delikte „Nötigung“ und „Bedrohung“ gemäß der Richtlinien der polizeilichen Kriminalstatistik ein sogenanntes Opferdelikt darstellen, können nur diese Straftatbestände für eine Auswertung „Cybergewalt gegen Kinder und Jugendliche“ betrachtet werden. Demnach werden ausschließlich Fälle mit dem Straftatbestand „Nötigung“ bzw. „Bedrohung“ in Kombination mit dem Tatmittel Internet herangezogen, in denen mindestens ein Opfer ein Kind oder ein Jugendlicher ist. Aus diesen Daten werden Angaben zu Fallzahlen, Altersstruktur und Geschlecht von Tatverdächtigen (bei geklärten Fällen) sowie zur Altersgruppe (Kind oder Jugendliche/Jugendlicher) und zum Geschlecht von Opfern generiert.

Die zuvor beschriebenen Auswertungen habe ich als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

### **3. Gibt es Unterschiede zwischen den Geschlechtern?**

Bei den beiden zu Frage zwei genannten Straftatbeständen (Nötigung und Bedrohung mit dem Tatmittel Internet) sind mehr weibliche als männliche Opfer erfasst.

#### **4. Lassen sich Unterschiede bei den Opfern von digitaler und nicht-digitaler Gewalt ausmachen?**

Beim Straftatbestand der „Nötigung“ sind es sowohl bei digitaler als auch bei nicht-digitaler Gewalt mehr weibliche Opfer. Beim Straftatbestand der „nicht-digitalen Bedrohung“ sind mehr männliche als weibliche Opfer erfasst. Für die „digitale Bedrohung“ ist es umgekehrt.

#### **5. Lassen sich Unterschiede bei den Täter\*innen und ihrer Strategien in Bezug auf digitale und nicht-digitale Gewalt ausmachen?**

Straftaten mit rassistischem und islamfeindlichem Hintergrund sind derzeit die bedeutendsten Erscheinungsformen der „Hate Speech“. Aber auch genderspezifische Diskriminierung kommt eine bedeutende Rolle zu. Das Internet als Kommunikationsmedium begünstigt Straftaten dieser Art, weil anonyme oder pseudonyme Kommunikationsformen zum einen die Entdeckungswahrscheinlichkeit gering erscheinen lassen und zum anderen die fehlende Wahrnehmung eines individuellen Opfers zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle der Täterin/des Täters beitragen kann. Somit ergibt sich für potenzielle Täterinnen oder Täter im Vergleich zur Gewalt im analogen Raum eine erhöhte Tatgelegenheit bei geringerem Entdeckungsrisiko.

Im Vordergrund steht bezüglich der Viktimisierung in Fällen von Hasskriminalität im digitalen Raum in erster Linie nicht der Status als Kind oder Jugendliche bzw. Jugendlicher, sondern, wie bereits zuvor dargelegt, eine tatsächliche oder zugeschriebene Gruppenzugehörigkeit. In der Gruppenzugehörigkeit wird ein Teil der persönlichen Identität gesehen, welche das Opfer nicht selbst beeinflussen kann. Diese Eigenschaft der Hasskriminalität im digitalen Raum wird mit einer verstärkten Viktimisie-

zung in Verbindung gebracht, da hinter der Tat oft kein persönlicher Konflikt bzw. keine persönliche Beziehung zwischen der Täterin/dem Täter und dem Opfer besteht. Hier existiert aus kriminologischer Sicht ein wesentlicher Unterschied zu dem in der Anfrage ebenfalls thematisierten Phänomens des Cybermobbings, bei dem sich die Täterin oder der Täter und das Opfer kennen. Die Austauschbarkeit oder die Stellvertreterrolle des Opfers ist somit ein zentrales Merkmal der Hasskriminalität im Allgemeinen und in der digitalen Form besonders virulent. Typisch für Hasskriminalität im Netz ist demzufolge auch, dass Personen viktimisiert werden, die zwar nicht unmittelbar durch die Täterin oder den Täter adressiert wurden, gleichwohl aber Teil der angegriffenen Gruppe sind. Das Opfer ist insofern austauschbar, als dass es in erster Linie nicht um eine konkrete Person, sondern um einen Gruppenvertreter geht<sup>5</sup>.

Bei digitaler Gewalt agieren Täterinnen und Täter im Internet per Chat, E-Mail oder in sozialen Netzwerken. Es geht den meisten Täterinnen und Tätern darum, das Opfer zu ängstigen oder zum Schweigen zu bringen. Sie wollen sie herabsetzen, ihren Ruf schädigen, sie sozial isolieren, zu einem bestimmten Verhalten nötigen oder erpressen. Die Täterinnen oder Täter können anonym und zielgerichtet in Chaträumen oder über Onlinespiele Kontakt zu Kindern und erwachsenen Opfern aufnehmen. Sie bereiten durch sogenanntes Grooming ihre Taten vor. Dabei gewinnen die Täterinnen und Täter zunächst das Vertrauen des Opfers, anschließend manipulieren sie das Opfer und suggerieren eine Mitverantwortung für die späteren Taten. Sie üben psychischen Druck aus, drohen den Opfern und fordern Geheimhaltung.

Oftmals begehen Täterinnen und Täter sexuelle Grenzverletzungen durch bildliche und filmische Darstellungen als unfreiwillige Konfrontation

---

<sup>5</sup> Serafin, Maja Anna (2019): Hate Crimes - Auf der Suche nach einer adäquaten Reaktion des Strafrechts  
[.Link](#)

mit sexuellem Bildmaterial. So können sexuelle Annäherungen oder sexualisierte Gewalttaten vorbereitet werden. Seite 8 von 27

Digitale Gewalt richtet sich gegen Kinder und Jugendliche, ebenso gegen Frauen, Männer sowie Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans-, Inter- und queere Menschen. Sie können Ausdruck von Vorbehalten und Ängsten sein. Dies kann zu Ausgrenzung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit führen.

Bestimmte sexualisierte digitale Phänomene stellen Straftatbestände dar und werden dementsprechend verfolgt. Das Phänomen Sextortion beschreibt die Vorgehensweise, wenn Täterinnen und Täter drohen, Nacktfotos oder intime Videos eines Menschen zu veröffentlichen, um diesen zu erpressen. Werden anzügliche oder obszöne Chat-Nachrichten verschickt, handelt es sich um sexuelle Belästigung. Je nach Ausprägung sind Nötigungs-, Beleidigungs- oder Nachstellungsdelikte zu prüfen. Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs von Persönlichkeitsrechten durch Bild-Aufnahmen kann in Frage kommen. Das Versenden von sogenannten Dick-Pics (Fotos des Penis) stellt den Straftatbestand der Verbreitung pornographischer Schriften dar.

Täterinnen oder Täter handeln nur in den seltensten Fällen spontan. In der Regel bereiten sie ihre Taten gezielt und strategisch vor und wenden spezielle Vorgehensweisen an, um unverdächtig in Kontakt mit ihren Opfern zu kommen. So können sie Übergriffe anbahnen und die Aufdeckung von Gewalthandlungen erschweren. Sowohl innerhalb von Familien und im sozialen Nahraum als auch in anderen Konstellationen nutzen Täterinnen oder Täter Vertrauens-, Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse zu ihren Opfern aus. Das erschwert es Betroffenen, entsprechende Gefahren wahrzunehmen und sorgt dafür, dass sie Täterinnen oder Täter gegenüber in ambivalente Gefühle und Beziehungen verstrickt werden und sich mitverantwortlich fühlen. Je näher Täterinnen oder Täter dem Opfer stehen, umso schwerer ist es, sich aus den Macht- und Abhängigkeits-

strukturen zu lösen und sich Hilfe zu holen. Zugleich können sich digitale Gewalthandlungen besonders verletzend und schädigend auswirken, wenn sie in Kontexten stattfinden, in denen sich Betroffene nicht nur sicher fühlen, sondern gleichzeitig auch in Abhängigkeitsbeziehungen eingebunden sind. Seite 9 von 27

Oft liegt eine Kombination von analoger und digitaler Gewalt vor. Stalking oder häusliche Gewalt werden auch mit digitaler Gewalt via Messenger, E-Mails oder Sozialer Medien flankiert.

Die Strategien von Täterinnen und Tätern ähneln denen der analogen Welt mit dem Unterschied, dass digitale Medien für Gewalt völlig neue Räume schaffen. Täterinnen und Täter sind rund um die Uhr online und können dabei anonym bleiben. Über soziale Medien erreichen sie ein breites Publikum. Täterinnen und Täter nutzen die Gelegenheit zur ungestörten Kontaktaufnahme zu ihren Opfern – oftmals unbeobachtet von der Außenwelt. Minderjährige sind dadurch besonderen Gefährdungen ausgesetzt.

## **6. Wie erklären sie sich diese möglichen Unterschiede?**

Opfern fehlen oft die Erfahrung und das Wissen um für sie gefährliche Situationen richtig einschätzen zu können. Opfer finden durch Kontaktaufnahme durch Täterinnen und Täter Bestätigung oder einfach nur Gehör. Dabei ist es in der digitalen Welt schwieriger, sein Gegenüber und die Kommunikationssituation richtig einzuschätzen. Entscheidende Merkmale wie Mimik oder Gestik fehlen zumeist beim Erstkontakt im digitalen Raum. Verschleierungen der Identität sind für Täterinnen und Täter einfacher als in der analogen Welt.

## **7. Welche Erkenntnisse liegen hinsichtlich der Unterschiede der Tätergruppen vor?**

Täterinnen und Täter versuchen über die digitale Welt Kontakt zu ihren Opfern aufzunehmen und Vertrauen in der Anonymität aufzubauen. Einige beabsichtigen, persönliche Treffen anzubahnen und ggf. sexuelle Handlungen auszuführen.

Darüber hinaus suchen Täterinnen und Täter Kontakt ausschließlich in der digitalen Welt, um durch Versprechen und Vorspielen falscher Tatsachen den Opfern Schaden zuzufügen. Eine Fortführung in der analogen Welt ist durch Täterinnen und Täter nicht beabsichtigt. Täterinnen und Täter handeln dabei weltweit.

## **8. Wie können Kinder besser vor Gewalt durch Erwachsene im Netz geschützt werden?**

Maßgeblich hierfür und für die weiteren vielschichtigen kriminalpräventiven Angebote der Polizei Nordrhein-Westfalen ist der Runderlass „Polizeiliche Kriminalprävention“ des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2019 - 42-62.02.01. Die Polizei informiert insbesondere über Erscheinungsformen der Kriminalität, polizeiliche Bekämpfungsziele und Bearbeitungsstandards, Gefährdungseinschätzungen, Opferrisiken und tatbegünstigendes Verhalten.

Sie gibt Empfehlungen zu tatreduzierenden Verhaltensweisen und verdeutlicht potenziellen Täterinnen und Täter strafrechtliche Konsequenzen. Zudem weist sie auf Beratungsangebote von Opferschutz- und Hilfeeinrichtungen hin. Kindern im strafrechtlichen Sinne (unter 14 Jahren) werden kriminalpräventive Informationen grundsätzlich über Erziehungsberechtigte und Erziehungsverantwortliche vermittelt. Die Förderung bzw. Vermittlung von Medienkompetenz ist keine polizeiliche Aufgabe.

## **B Beratungs- und Präventionsstrukturen**

### **1. Welche (Fach-)Beratungsstellen und Hilfsangebote gibt es und wie gestaltet sich die Angebotsstruktur?**

Die relevanten Informationen der Kriminalprävention über die Erscheinungsformen und Entwicklungen der Kriminalität (u. a. im Bereich Gewaltprävention - speziell Gewalt, Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sexualisierte Gewalt und Cybercrime im weiteren Sinne), Projekte der Kriminalprävention, Ergebnisse wissenschaftlicher Grundlagenarbeit, Erfahrungen der Praxis sowie sonstige präventionsrelevanten Erkenntnisse führt das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen zusammen und stellt es aufbereitet den 47 Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Die Mitarbeitenden der Organisationseinheiten für Kriminalprävention/Opferschutz bieten unter anderem Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Eltern und Erziehungsverantwortliche an, um diese für das Thema Cybergewalt/Cybermobbing zu sensibilisieren. Diese umfassen neben der Darstellung der Erscheinungsformen und Strafbarkeit von Cybergewalt/Cybermobbing ebenfalls Informationen zu örtlichen Angeboten der Opferhilfe.

Zu den Maßnahmen und Aktivitäten der Kreispolizeibehörden Nordrhein-Westfalen zählen beispielhaft die folgenden zwei Angebote:

- Der Podcast der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis informiert u. a. Schülerinnen und Schüler über das Thema Internetsicherheit sowie Cybermobbing<sup>6</sup>.
- Beteiligung der Kreispolizeibehörde Euskirchen an dem Theaterprojekt der Karl-von Lutzenberger Realschule Zülpich<sup>7</sup>. Die Thea-

---

<sup>6</sup> [Link: Sicher im Netz - die Polizei im Rhein-Erft-Kreis - Dein Podcast](#)

ter-AG der Schule erarbeitete in Kooperation mit einem Theaterpädagogen und der Polizei Euskirchen ein Theaterstück zu den Themen Cybermobbing und Cybergrooming.

Seite 12 von 27

- 2. Ab welcher Altersstufe beginnt die Präventionsarbeit und wann müsste sie Ihrer Meinung nach einsetzen, damit Kinder und Jugendliche besser vor der Ausübung und den Erfahrungen von digitaler Gewalt geschützt werden?**

Dazu verweise ich auf meine Antwort zu Frage 8 im Themenkomplex A.

Nach meinen kriminalfachlichen Erkenntnissen sind die Maßnahmen und Aktivitäten der originär zuständigen Verantwortungsträger, wie z. B. der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen sowie der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, zielgruppengerecht.

- 3. Rund 21 Prozent der 6- bis 9-jährigen Kinder in Deutschland besitzen bereits ein eigenes Smartphone. In der Altersgruppe der 10- bis 12-Jährigen sind es dann 86 Prozent, bei den 13- bis 15-Jährigen 95 Prozent. Die Kommunikation in Form von Mobbing oder der Austausch von Bildmaterial kann schwere Folgen haben. Wie können Kinder und Jugendliche mit Blick auf digitale Beziehungskompetenz gefördert werden (Kita, Schule, Familie, Verein) und wie muss die Förderung ineinander greifen?**

Dazu verweise ich auf meine Antwort zu Frage 8 im Themenkomplex A und Frage 2 im Themenkomplex B.

---

<sup>7</sup> [Link des Projekts der Realschule Zülpich](#)

#### **4. Welche Formen der Prävention und Intervention gibt es in Bezug auf Gewalt durch Erwachsene im digitalen Raum?**

Im Themenbereich gibt es zahlreiche Maßnahmen und Aktivitäten von externen Verantwortungsträgern und durch die Polizei. Die nachfolgenden Angaben stellen als Ergänzung zur Beantwortung der Frage 1 im Themenkomplex B eine Auswahl von Maßnahmen und Aktivitäten dar.

##### **Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes**

Polizeiliche Kriminalprävention trägt zur Stärkung der Sicherheit in der Bevölkerung bei. Einen wichtigen Beitrag dazu leistet die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes mit ihren Medien, Initiativen und Kampagnen. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen ist in Bund-Länder-Projektgruppen im Themengebiet Mediensicherheit und Kinder- und Jugendschutz vertreten. Im Rahmen dieser Projektarbeit werden bundesweit abgestimmte Kampagnen, Handreichungen, Empfehlungen und andere Unterstützungsangebote für die unterschiedlichsten Bedarfsträger konzipiert und kostenfrei zur Verfügung gestellt. Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes hält zahlreiche Informationen auf der Internetseite ([Link ProPK](#)) zum Thema Cybermobbing bereit. Zu diesen zählen:

- Onlineartikel „Cybercrime“
- Onlineartikel „Cybermobbing“ auf der der Internetseite des Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes für Kinder und Jugendliche „Polizei für dich“ (Link - Polizei für dich)

- Medienpaket „Opfer von Cybermobbing schützen“, bestehend aus Bild- und/oder Textpostings für Social Media Kanäle Facebook, Instagram und Twitter, Medienpaket „Cybermobbing“ für die kriminalpräventive Öffentlichkeitsarbeit
- Broschüre „Onlinetipps für Groß und Klein“ für Eltern und Erziehungsverantwortliche
- Handreichung „Schule fragt. Polizei antwortet“ für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte mit Informationen zum Vorgehen bei Cybermobbing

## Europol

Die durch Europol eingerichtete Arbeitsgruppe „Child Sexual Exploitation“ hat bereits 2017 im Rahmen der EMPACT-Zusammenarbeit (EMPACT - European multidisciplinary platform against criminal threats) eine Kampagne mit Präventionsvideo zum Phänomen „Sexuelle Nötigung/Erpressung von Kindern und Jugendlichen im Internet“ (Cybergrooming, Sextorsion) entwickelt. Das Video basiert phänomenologisch auf einem Szenario des Cybergrooming und zeigt u. a. Erpressungshandlungen in Form von Chatverläufen zwischen Täter und Opfer. Bereits seit dem 19.06.2017 bewerbe ich diese Kampagne im Intrapol der Polizei Nordrhein-Westfalen. Ich habe alle Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen darüber informiert und sie zudem allen Bürgerinnen und Bürgern auf der Internetseite der Polizei Nordrhein-Westfalen<sup>8</sup> zugänglich gemacht.

---

<sup>8</sup> [Link - Cyber-Grooming](#)

## **Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen**

Das Projekt „Medienscouts NRW“, gefördert durch das Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen, unterstützt Schulen dabei, digitale Themen, wie u. a. Cybermobbing, im schulischen Alltag aufzugreifen und zu bearbeiten. Wesentlich für das Projekt ist der „Peer-Education“-Ansatz, bei dem Jugendliche als Medienscouts Schülerinnen und Schülern beratend zur Seite stehen.

## **Europäische Kommission-Initiative „klicksafe“**

Die Initiative „klicksafe“ der Europäischen Kommission wird in Deutschland von der Medienanstalt Rheinland-Pfalz koordiniert und gemeinsam mit der Landesanstalt für Medien NRW umgesetzt. Sie umfasst u. a. folgende Informationen im Themenbereich:

- Ratgeber „Cyber-Mobbing“<sup>9</sup> für Eltern, pädagogische Fachkräfte und andere Interessierte.
- Handbuch „Was tun bei (Cyber)Mobbing? Systemische Intervention und Prävention in der Schule“<sup>10</sup>.

## **5. Wie werden Beschäftigte und Sorgeberechtigte auf diese Form der Gewalt durch Erwachsene vorbereitet?**

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen ist mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und den Austausch im Themenbereich zu stärken, neben der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen

---

<sup>9</sup> [Link der Medienanstalt NRW](#)

<sup>10</sup> [Link - klicksafe](#)

e. V., der katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V., der Diakonie Evangelische Landesstelle Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen, dem Landschaftsverband-Westfalen-Lippe, dem Landschaftsverband Rheinland, dem Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen Mitglied im Landesarbeitskreis Jugendhilfe, Polizei und Schule Nordrhein-Westfalen. Neben den bereits beschriebenen Maßnahmen ist es somit möglich, kriminalpräventive Botschaften und Kernaussagen über diesen Teilnehmerkreis landesweit zu steuern.

Miteinander vernetzt und in Kooperation führte der Landesarbeitskreis Jugendhilfe, Polizei und Schule Nordrhein-Westfalen am 22.09.2022 den Fachtag „Netzwerke zur Prävention von sexualisierter Gewalt – Gemeinsames Handeln von Jugendhilfe, Polizei und Schule<sup>11</sup>“ durch. Ca. 200 Teilnehmende aus dem Bereich Kinder- und Jugendschutz, Jugendarbeit, Schule und Polizei wurden im Rahmen des Fachtages umfassend informiert.

## **C Elternarbeit**

### **1. Welche Rolle spielen Eltern bei Medienerziehung und der Prävention von Cybergewalt?**

Eltern als Vertrauenspersonen und Multiplikatoren von Kernbotschaften sind unerlässliche Partner im Gesamtkomplex. In diesem Zusammenhang wird mir regelmäßig aus den Kreispolizeibehörden Nordrhein-Westfalen sowie von anderen Verantwortungsträgern berichtet, dass die

---

<sup>11</sup> [Link - Infowand des Landesarbeitskreises Jugendhilfe, Polizei und Schule NRW](#)

Teilnahme der Elternschaft an Elternabenden und Informationsveranstaltungen nur schwach ausgeprägt ist. Seite 17 von 27

**2. Wie kann Elternarbeit in Bezug auf digitale Kompetenz gestärkt werden?**

Die Polizei Nordrhein-Westfalen vermittelt kriminalpräventive Informationen an Elterngruppen, Lehrkräfte und andere vergleichbare Gruppen. Sie berät mit ihrer Fachkompetenz und unterstützt Projekte ergänzend. Zur Erreichbarkeit der Eltern verweise ich auf meine vorausgehende Antwort zu Frage 1 des Themenkomplex C.

**3. Welche Rolle spielen der Konsum von digitalen Medien und seine Reflektion bei der Gefährdung der eigenen Kinder?**

Die Beantwortung dieser Frage liegt außerhalb meiner Fachlichkeit.

**4. Welche Möglichkeiten gibt es, um die Erziehungspartnerschaft zwischen Institution und Eltern/Sorgeberechtigten zu stärken?**

Die Beantwortung dieser Frage liegt außerhalb meiner Fachlichkeit.

**5. Wie kann man Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützen und sie für das Thema digitale Gewalt sensibilisieren?**

Zu Maßnahmen und Projekten der Polizeilichen Kriminalprävention, aber auch externer Organisationen, habe ich bereits berichtet. Diese dienen immer auch der Sensibilisierung und der Schärfung der eigenen Wahrnehmung von Verantwortung und Gefahren.

**6. Wie kann diesem Phänomen seitens Eltern, pädagogischen Fachkräften, Anbietern und weiteren Akteuren effektiv entgegengewirkt werden?** Seite 18 von 27

Dies ist eine gesamtgesellschaftliche und ressortübergreifende. Sie bedarf einer anhaltenden Anstrengung aller Beteiligten.

**D Rechtliche und technologische Grundlagen zum Schutz**

**1. Welche Möglichkeiten gibt es Cybergewalt einzudämmen? Wie können Kinder und Jugendliche besser im digitalen Raum geschützt werden?**

In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Antworten im Themenkomplex F.

**2. In welcher Form sind technologische und rechtliche Schutzmaßnahmen bereits etabliert? Welche Schutzmaßnahmen sind notwendig?**

Ergänzend neben den bereits vorhandenen Beratungs- und Hilfsangeboten<sup>12</sup>, wie z. B. das Hilfeportal Sexueller Missbrauch<sup>13</sup>, ist das Hinweistelefon der Polizei Nordrhein-Westfalen als ein zentrales und niedrigschwelliges Angebot zu nennen.

Dieses niedrigschwellige Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, Angehörige, Lehrpersonal, Erziehende, Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Nachbarn, Freunde von Betroffenen, die der Polizei Nordrhein-Westfalen ihre Beobachtungen zu einem möglichen sexuellen Missbrauch oder Kinderpornografie mitteilen sollen<sup>14</sup>.

---

<sup>12</sup> [Link - Beratungs- und Hilfsangebote der Polizei NRW](#)

<sup>13</sup> [Link - Hilfeportal sexueller Missbrauch](#)

<sup>14</sup> [Tel.: 0800 0431 431 Sprechzeiten: montags bis freitags zwischen 8 und 16 Uhr](#)

Zu weiteren notwendigen Schutzmaßnahmen in diesem Zusammenhang verweise ich auf den Themenkomplex F. Seite 19 von 27

## **E Auswirkungen**

### **1. Welche (psychologischen) Folgen können die unterschiedlichen Ausprägungen von Cybergewalt auf Kinder und Jugendliche haben?**

Die Folgen des Cybermobbing und anderen Ausprägungen der digitalen Gewalt sind dem des „klassischen Mobbings“ sehr ähnlich. Charakteristisch sind z. B. ein anhaltendes mangelndes Selbstwertgefühl und weitere psychische Probleme. Diese Probleme können im Extremfall bis zur völligen sozialen Isolierung und Suizid führen. Dem kann häufig nur professionelle psychologische Hilfe entgegen wirken. Den Fall der 15-jährigen Amanda Todd im Jahre 2012 greift die Bundeszentrale für politische Bildung in Ihrer Handreichung<sup>15</sup> auf und stellt Lehrkräften und pädagogischem Fachpersonal Lehrmaterial zur Verfügung. Im Rahmen der Netzwerkarbeit des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen wird regelmäßig von gleichlautenden Anzeichen der Opfer von digitaler Gewalt berichtet:

- Rückzug (innerlich und äußerlich)
- Zerbrechende Freundschaften
- Leistungsabfall
- Konzentrationsprobleme
- Schlafstörungen
- Vermeidungsverhalten

---

<sup>15</sup> [Link zur Handreichung des bpb](#)

- Isolation – Ausgrenzung in Pausen, bei Gruppenarbeiten oder im Sport
- Ausweichen, wenn über Klassenprobleme diskutiert wird
- Fehlzeiten, bis hin zu Schulverweigerung

## **2. Gibt es valide Aussagen über geschlechterbezogene Unterschiede?**

In Deutschland sind mehr als 1,8 Millionen Kinder und Jugendliche Opfer von Cybermobbing als eine Form der digitalen Gewalt durch Gleichaltrige. Das sind 16,7 % der Schülerinnen und Schüler. Ausgrenzung, Mobbing und vor allem Cybermobbing unter Heranwachsenden haben sich zu einem dauerhaften Problem entwickelt, stellt die Studie „Cyberhilfe IV - Cybermobbing bei Schülerinnen und Schülern ([Link der Studie](#)) fest, die das Bündnis gegen Cybermobbing gemeinsam mit der Techniker Krankenkasse im Oktober 2022 veröffentlicht hat. Die Studienreihe beleuchtet die Perspektiven von Schülerinnen und Schülern zwischen acht und 21 Jahren, Eltern und Lehrkräften. In der Cyberlife-Studie wurden Betroffene nach ihren persönlichen Erlebnissen gefragt. Die meisten Heranwachsenden zeigen eine stark negative emotionale Reaktion. In erster Linie fühlen sich die Opfer von Cybermobbing verletzt (58 %), 40 % reagieren mit Wut und ein Drittel (34 %) gibt an, durch die Attacken verängstigt zu sein. Die Angaben unterscheiden sich zwischen den Geschlechtern. So sind die Zahlen bei Mädchen höher als bei Jungen. 31 % der weiblichen Betroffenen geben an, noch heute unter dem erlebten Cybermobbing zu leiden, hingegen machen nur 23 % der männlichen Betroffenen diese Angabe. Diese Differenz zeigt, dass es wichtig ist, die Gefühle und Sorgen von Betroffenen jedes Geschlechts ernst zu nehmen. Cybermobbing kann nicht nur die psychische, sondern auch die körperliche Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gefährden. Besonders alarmierend ist der

Umstand, dass etwa jede/jeder Sechste (15 %) der Kinder und Jugendlichen aus Verzweiflung schon mal zu Alkohol, Tabletten oder Drogen gegriffen hat und dass sogar fast jede/jeder vierte Betroffene (24 %) Suizidedanken äußert.

Seite 21 von 27

**3. Gibt es valide Aussagen über unterschiedliche Auswirkungen aufgrund unterschiedlicher Tätergruppen?**

Hierzu liegen mir keine Erkenntnisse vor.

**F Ausblick**

**1. Welche zivilgesellschaftlichen Schritte sind notwendig, um Prävention und auch Intervention in Bezug auf digitale Gewalt leisten zu können?**

Ziel der Gesellschaft sollte es sein, dass auch in der virtuellen Welt Zivilcourage und Mitgefühl gezeigt werden. Auch Jugendliche und junge Erwachsene sollten es in der virtuellen Welt nicht hinnehmen, wenn andere digitale Gewalt erfahren. Das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen zu stärken und durch Vermittlung von Medienkompetenzen zu ermutigen, Inhalte kritisch zu beleuchten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, ist - wie der gesamte Bereich der Kriminalprävention - eine gesamtgesellschaftliche und auch ressortübergreifende Aufgabe.

## **2. Welche Handlungsbedarfe sehen Sie auf Europa-, Bundes- und Landesebene?**

### Sicherungsmechanismen und -zeiträume von IP-Adressen

Ohne die Speicherung von IP-Adressen seitens der Internet Service Provider ist die Ermittlung eines Tatverdächtigen regelmäßig sehr erschwert oder unmöglich.

Oft ist eine Tatzeit-IP der einzige objektive Sachbeweis mit unmittelbarer Kausalität zur Tat, zum Tatort und zur Tatzeit. Als valider Ermittlungsansatz mit hohem Beweiswert kann sie im Rahmen einer Bestandsdatenabfrage (BDA) über den Telekommunikationsprovider über verifizierte Kundendaten dem Anschlussinhaber zugeordnet werden. Personenbezogene Daten, die z. B. bei der Erstellung eines Accounts bei E-Mail- oder sonstigen Providern bzw. Telemedien-Diensteanbietern täterseitig angegeben werden, sind in der Regel Fake-Profile und daher nicht geeignet, den Täter zu identifizieren.

Die Speicherung von IP-Adressen ist gesetzlich nicht abschließend normiert. Aktuell werden von den Internet-Service-Providern IP-Adressen freiwillig maximal sieben Tage zu eigenen Abrechnungszwecken gespeichert. Zur Erlangung von IP-Adressen eines Plattform-Nutzers ist ein richterlicher Beschluss notwendig. Erfolgt die Anzeigenerstattung durch die Familie des betroffenen Kindes, ist diese Frist sehr häufig schon abgelaufen, da das Kind sich der Familie, den Eltern oder den Behörden oft erst verspätet offenbart.

Die Kommission Kriminalitätsbekämpfung (KKB) widmet sich im Rahmen einer Bund-Länder-Projektgruppe dieser Thematik und hat einen Abschlussbericht „Kampf gegen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie intensivieren - Sicherungsmechanismen und -zeiträume von IP-Adressen“ (Stand: 20.10.2022, -Verschlussache-Nur für den Dienstge-

brauch-) erstellt. Die KKB erkennt die Notwendigkeit der Speicherung von Tatzeit-IP-Adressen als oftmals einzig verbindendes Element zur Tat sowie zum Tatort und hält die Empfehlungen der Bund-Länder-Projektgruppe für geeignet, um den anhaltenden sexuellen Missbrauch von Kindern wirksam zu bekämpfen. Die KKB befürwortet hierzu die sprachliche Einführung eines „Datenverkehrskennzeichens“, um eine Abgrenzung zur allgemeinen Vorratsdatenspeicherung zu verdeutlichen. Sie erkennt die Notwendigkeit der Speicherung spezifischer Daten zur Anschlussidentifizierung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten durch die Telekommunikationsprovider sowie der Verpflichtung der Serviceprovider zur Sicherung bzw. Speicherung von tatbezogenen Daten im Sinne des Datenverkehrskennzeichens und hält die mit den Empfehlungen verbundenen rechtlichen Anpassungen für erforderlich. Als Möglichkeit zur direkten Umsetzung empfiehlt die KKB als Zwischenlösung, die aktuelle Verfügung der Bundesnetzagentur zur Aussetzung der im § 176 Telekommunikationsgesetz normierten Speicherpflicht der Telekommunikationsprovider zu differenzieren und die Aussetzung der Bestimmungen des § 176 Abs. 1, 3 Telekommunikationsgesetz aufzuheben.

Neben der Anpassung der Sicherungszeiträume ist auch die Anpassung der Sicherungsmechanismen erforderlich. Insbesondere die Zunahme der Smartphonenuutzung im Internet führt zur Endlichkeit der zu vergebenen „IPv4“-Adressen. Aus diesem Grund verwenden die Mobilfunkprovider für die Verbindungsherstellung das sogenannte „Network Address Port Translation -Verfahren“. Dieses Verfahren verwendet dieselbe öffentliche IP-Adresse, um gleichzeitig die Verbindung mehrerer Geräte mit externen Netzwerken oder dem Internet zu ermöglichen. Dies geschieht über die Verwendung von sogenannten „Portnummern“. „Portnummern“ sind Teil der Adressinformationen, die dabei helfen, dass Sender und Empfänger von Informationen einander identifizieren können. Insgesamt stehen für das TCP/IP 65 535 Portnummern zur Verfü-

gung. Somit kann die gleiche IP-Adresse in Verbindung mit unterschiedlichen Portnummern gleichzeitig an mehrere tausend Geräte vergeben werden. Vor allem bei der Nutzung des Internets durch mobile Endgeräte über mobile Daten (Mobilfunk) ist für eine Zuordnung neben der öffentlichen IP-Adresse zwingend die Übermittlung der verwendeten „Portnummer“ notwendig. Ohne diese und eine zugrunde liegende Speicherverpflichtung durch die Mobilfunkprovider ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen weiterhin keine Identifizierung der tatsächlichen Nutzer stattfinden kann.

Der Umgang mit „Hate Speech“, Hasskriminalität und gefährdenden Radikalisierungsprozessen im Internet bildet eine zentrale Herausforderung der Kriminalpolitik im „digitalen Zeitalter“. Die Gewährleistung polizeilicher Aufgaben erfordert auf kriminalstrategischer Ebene eine fortwährende Anpassung der Polizeiarbeit an neue gesellschaftliche, rechtliche und kriminologische Entwicklungen. Während lange davon ausgegangen werden konnte, dass (Kriminalitäts-)Entwicklungen im physischen Raum stattfinden, hat sich diese Annahme spätestens durch die Etablierung des digitalen Raumes als weltweite Kommunikationssphäre faktisch verändert. Die damit einhergehenden Herausforderungen für die Polizei sind immens. Die politische Zielrichtung ist eindeutig: Der verstärkt wahrnehmbaren Hasskriminalität im Netz soll durch die Strafverfolgungsbehörden offensiv und effektiv begegnet werden. Taten sollen festgestellt, Tatverdächtige identifiziert und Straftaten beweissicher verfolgt werden. Potentielle Gefahrenüberhänge sind polizeilich zu bearbeiten.

Um der Verbreitung von Hass und Hetze in den sozialen Netzwerken bundesweit wirksam entgegenzutreten, wurde u. a. das „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ am 03.04.2021 in Kraft gesetzt. Demnach sind Telemediendiensteanbieter mit mindestens zwei Millionen registrierten Nutzern in Deutschland seit dem 01.02.2022 dazu verpflichtet, strafbare Inhalte gemäß § 3a des Gesetzes

zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken nicht mehr nur zu sperren und/oder zu löschen, sondern auch aktiv dem Bundeskriminalamt zu melden. Die Meldepflicht soll eine effektive Strafverfolgung – insbesondere von Hasskriminalität mit rechtsextremistischem Hintergrund – bei einer Tatbegehung im Internet ermöglichen. Zusätzlich werden das Zugänglichmachen und Vertreiben kinder- und jugendpornographischer Inhalte sowie weitere Delikte anderer Kriminalitätsfelder erfasst. Angesichts der fehlenden Kooperationsbereitschaft der nach dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken verpflichteten Telemediendienstanbietern verfolgt das Bundeskriminalamt auf Basis seiner Zentralstellenfunktion den Ansatz, neben den Verpflichteten verstärkt auch mit kooperationswilligen Partnern zusammenzuarbeiten. In diesem Kontext wurden Teile der in den Ländern dezentral bestehenden Meldestrukturen zur Bekämpfung von Hass und Hetze im Internet zentral beim Bundeskriminalamt (ZMI - Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet) zusammengeführt.

Am 27.10.2022 wurde darüber hinaus auf EU-Ebene der Digital Services Act bzw. das Gesetz über digitale Dienste als Verordnung (EU) 2022/2065 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Ziel ist die europaweit einheitliche Regelung zur Entfernung rechtswidriger Onlineinhalte sowie die Normierung von entsprechenden Meldewegen sowie möglichen Sanktionen. Hinsichtlich der nationalen Umsetzung bestehen noch viele offene Punkte, insbesondere in Bezug auf das Verhältnis des Digital Service Act zu anderen Rechtsvorschriften (z. B. Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken ) oder die Ausgestaltung der Meldepflicht gem. Art. 18 Digital Service Act (Meldung von Straftaten, „die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder von Personen darstellen“). Entsprechende Abstimmungsprozesse zwischen dem Bundeskriminalamt und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat sind eingeleitet. Die Einbindung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen am Implementierungsprozess ist für

den Bereich der staatsschutzrelevanten Hasskriminalität über den „Single Point of contact - Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet“ sichergestellt.

Seite 26 von 27

### **3. Welche Änderungen wünschen Sie sich darüber hinaus von der Landesebene?**

Die Politik auf Landesebene sollte ihre Schlüsselposition beim digitalen Kinder- und Jugendschutz konsequent ausbauen. Hierzu bedarf es stetiger Anpassung gesetzlicher Regulierungen für den digitalen Raum. Bei vielen Internetdiensten sind keine ausreichenden Vorsorgemaßnahmen getroffen. Die Vergabe von Fördergeldern, beispielsweise an die Games-Branche, sollte eng an die Erfüllung von konkreten Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz geknüpft sein.

Medienbildung zu Chancen und Risiken der Nutzung digitaler Medien und zu sexueller Gewalt im digitalen Raum sollten umfassend an Hochschulen und in die Bildungspläne der Schulen integriert werden, ggf. in einem eigenständigen Schulfach vermittelt werden.

Fachkräfte in spezialisierten Fachberatungsstellen müssen sich konsequent fortbilden, um Risiken im digitalen Raum zu erkennen. Weitergebildete Fachkräfte könnten wichtige Multiplikatoren für Fortbildungen in Schulen und anderen Einrichtungen sein. Eine Fortbildung zur Medienkompetenz sollte insbesondere bei Lehrkräften als möglichen ersten Ansprechpartnern in Schulen etabliert werden. Für Netzwerkarbeit sollten Freiräume geschaffen werden. Es gilt nicht nur für den analogen, sondern auch für den digitalen Raum, dass sich kein Kind alleine schützen kann und die Verantwortung für den Schutz daher bei den Erwachsenen liegt. Das Erlernen der Medienkompetenz muss von Erwachsenen begleitet werden.

Strafverfolgung und Justiz müssen eine stets aktuelle personelle und technische Ausstattung erhalten. Politik muss wirksame Strafverfolgung sicherstellen und darf auf ihre Abschreckungswirkung nicht verzichten. Einschlägige Strafvorschriften müssen fortlaufend darauf überprüft werden, ob sie den aktuellen Anforderungen auch im digitalen Raum entsprechen. Forschung zu sexueller Gewalt im digitalen Raum sollte verstärkt gefördert und die Ergebnisse veröffentlicht werden.

Seite 27 von 27

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ingo Wunsch  
Direktor des Landeskriminalamtes NRW

Anzahl Fälle (Fälle mit mind. einem Opfer Kind oder Jugendliche/ Jugendliche und in Kombination mit TM Internet)																			
Schl.- Zahl	Straftat	2017			2018			2019			2020			2021			11/2022		
		Fälle		AQ															
		bekannt geworden	aufgeklärt	in %															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
232279	Sonstige Nötigung	122	82	67,21	126	84	66,67	90	63	70,00	94	51	54,26	67	43	64,18	57	35	61,40
232300	Bedrohung § 241 StGB	268	234	87,31	291	246	84,54	255	199	78,04	150	111	74,00	148	113	76,35	179	137	76,54

Quelle: PKS NRW

### Anzahl Opfer nach Alter und Geschlecht (bei Fällen mit mind. einem Opfer Kind oder Jugendliche/ Jugendliche und in Kombination mit TM Internet)

Jahr	Schl.- Zahl	Straftat	Opfer insg.			davon Kinder			davon Jugendliche		
			insg.	m	w	insg.	m	w	insg.	m	w
			4	5	6	7	8	9	10	11	12
2017	232279	Sonstige Nötigung § 240 StGB	129	14	115	26	3	23	102	11	91
2018			138	23	115	31	7	24	102	15	87
2019			97	15	82	20	3	17	74	10	64
2020			107	19	88	27	6	21	75	10	65
2021			76	17	59	26	8	18	48	9	39
11/2022			67	18	49	15	3	12	45	12	33
2017	232300	Bedrohung § 241 StGB	320	110	210	77	27	50	213	73	140
2018			342	145	197	99	35	64	217	98	119
2019			294	129	165	88	42	46	185	78	107
2020			183	80	103	50	23	27	117	52	65
2021			192	77	115	67	26	41	98	40	58
11/2022			224	104	120	52	29	23	136	60	76

Quelle: PKS NRW

Anzahl Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (bei Fällen mit mind. einem Opfer Kind oder Jugendliche/ Jugendlicher und in Kombination mit TM Internet)										
Jahr	Schl.- Zahl	Straftat		Tatverdächtige insg.	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene bis 65 Jahre	Senioren ab 65 Jahre	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
2017	232279	Sonstige Nötigung § 240 StGB	männlich	60	2	28	15	15	0	
			weiblich	19	2	12	2	3	0	
			insg.	79	4	40	17	18	0	
2018	232279	Sonstige Nötigung § 240 StGB	männlich	75	7	40	16	12	0	
			weiblich	9	2	2	0	5	0	
			insg.	84	9	42	16	17	0	
2019	232279	Sonstige Nötigung § 240 StGB	männlich	51	2	24	15	10	0	
			weiblich	14	5	6	1	2	0	
			insg.	65	7	30	16	12	0	
2020	232279	Sonstige Nötigung § 240 StGB	männlich	50	9	28	6	7	0	
			weiblich	14	11	3	0	0	0	
			insg.	64	20	31	6	7	0	
2021	232279	Sonstige Nötigung § 240 StGB	männlich	38	2	20	4	12	0	
			weiblich	8	1	4	0	3	0	
			insg.	46	3	24	4	15	0	
11/2022	232279	Sonstige Nötigung § 240 StGB	männlich	44	7	17	8	12	0	
			weiblich	4	2	2	0	0	0	
			insg.	48	9	19	8	12	0	
2017	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	201	30	99	32	40	0	
			weiblich	79	18	45	4	12	0	
			insg.	280	48	144	36	52	0	
2018	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	201	29	116	26	30	0	
			weiblich	102	31	52	9	10	0	
			insg.	303	60	168	35	40	0	
2019	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	177	36	100	22	19	0	
			weiblich	63	22	25	7	9	0	
			insg.	240	58	125	29	28	0	
2020	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	84	9	46	13	16	0	
			weiblich	44	7	26	5	6	0	
			insg.	128	16	72	18	22	0	
2021	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	101	16	47	16	22	0	
			weiblich	36	9	16	3	7	1	
			insg.	137	25	63	19	29	1	
11/2022	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	111	22	50	17	22	0	
			weiblich	54	15	23	7	9	0	
			insg.	165	37	73	24	31	0	

Quelle: PKS NRW

## Anzahl Opfer nach Alter und Geschlecht (bei Fällen mit mind. einem Opfer Kind oder Jugendliche/ Jugendlicher)

Jahr	Schl.- Zahl	Straftat	Opfer insg.			davon Kinder			davon Jugendliche		
			insg.	m	w	insg.	m	w	insg.	m	w
			4	5	6	7	8	9	10	11	12
2017	232279	Sonstige Nötigung § 240 StGB	1258	585	673	393	229	164	771	315	456
2018			1219	590	629	376	208	168	743	324	419
2019			1142	568	574	403	230	173	659	297	362
2020			1142	502	640	395	195	200	613	256	357
2021			1075	450	625	404	200	204	523	199	324
11/2022			1046	491	555	469	241	228	465	210	255
2017	232300	Bedrohung § 241 StGB	4342	2369	1973	1395	829	566	2291	1255	1036
2018			4233	2316	1917	1379	807	572	2226	1230	996
2019			4138	2277	1861	1262	753	509	2218	1242	976
2020			3907	2187	1720	1174	724	450	1923	1099	824
2021			4946	2630	2316	1735	991	744	2250	1259	991
11/2022			6205	3565	2640	2203	1329	874	2944	1805	1139

Quelle: PKS NRW

Anzahl Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (bei Fällen mit mind. einem Opfer Kind oder Jugendliche/ Jugendlicher)												
Jahr	Schl.- Zahl	Straftat		Tatverdächtige insg.	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene bis 65 Jahre	Senioren ab 65 Jahre			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
2017	232279	Sonstige Nötigung	männlich	850	111	345	121	262	11			
			weiblich	216	23	79	22	85	7			
			insg.	1066	134	424	143	347	18			
2018	232279	Sonstige Nötigung	männlich	726	81	293	109	232	11			
			weiblich	201	30	82	13	74	2			
			insg.	927	111	375	122	306	13			
2019	232279	Sonstige Nötigung	männlich	750	86	304	101	250	9			
			weiblich	216	45	91	9	69	2			
			insg.	966	131	395	110	319	11			
2020	232279	Sonstige Nötigung	männlich	697	91	229	91	271	15			
			weiblich	167	36	51	7	66	7			
			insg.	864	127	280	98	337	22			
2021	232279	Sonstige Nötigung	männlich	597	68	195	65	254	15			
			weiblich	160	15	61	6	72	6			
			insg.	757	83	256	71	326	21			
11/2022	232279	Sonstige Nötigung	männlich	627	111	230	67	210	9			
			weiblich	172	31	55	10	71	5			
			insg.	799	142	285	77	281	14			
2017	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	2600	400	896	337	940	27			
			weiblich	652	121	278	53	195	5			
			insg.	3252	521	1174	390	1135	32			
2018	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	2541	395	966	312	848	20			
			weiblich	697	148	284	50	212	3			
			insg.	3238	543	1250	362	1060	23			
2019	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	2544	373	963	322	858	28			
			weiblich	609	109	254	41	200	5			
			insg.	3153	482	1217	363	1058	33			
2020	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	2081	284	625	275	872	25			
			weiblich	506	77	204	42	180	3			
			insg.	2587	361	829	317	1052	28			
2021	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	2514	362	744	293	1071	44			
			weiblich	694	120	233	44	287	10			
			insg.	3208	482	977	337	1358	54			
11/2022	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	3156	525	1034	316	1232	49			
			weiblich	878	194	326	52	298	8			
			insg.	4034	719	1360	368	1530	57			

Anzahl Fälle (Fälle mit mind. einem Opfer Kind oder Jugendliche/ Jugendliche und in Kombination mit TM Internet)																			
Schl.- Zahl	Straftat	2017			2018			2019			2020			2021			11/2022		
		Fälle		AQ															
		bekannt geworden	aufgeklärt	in %															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
232279	Sonstige Nötigung	122	82	67,21	126	84	66,67	90	63	70,00	94	51	54,26	67	43	64,18	57	35	61,40
232300	Bedrohung § 241 StGB	268	234	87,31	291	246	84,54	255	199	78,04	150	111	74,00	148	113	76,35	179	137	76,54

Quelle: PKS NRW



### Anzahl Opfer nach Alter und Geschlecht (bei Fällen mit mind. einem Opfer Kind oder Jugendliche/ Jugendliche und in Kombination mit TM Internet)

Jahr	Schl.- Zahl	Straftat	Opfer insg.			davon Kinder			davon Jugendliche		
			insg.	m	w	insg.	m	w	insg.	m	w
			4	5	6	7	8	9	10	11	12
2017	232279	Sonstige Nötigung § 240 StGB	129	14	115	26	3	23	102	11	91
2018			138	23	115	31	7	24	102	15	87
2019			97	15	82	20	3	17	74	10	64
2020			107	19	88	27	6	21	75	10	65
2021			76	17	59	26	8	18	48	9	39
11/2022			67	18	49	15	3	12	45	12	33
2017	232300	Bedrohung § 241 StGB	320	110	210	77	27	50	213	73	140
2018			342	145	197	99	35	64	217	98	119
2019			294	129	165	88	42	46	185	78	107
2020			183	80	103	50	23	27	117	52	65
2021			192	77	115	67	26	41	98	40	58
11/2022			224	104	120	52	29	23	136	60	76

Quelle: PKS NRW



Anzahl Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (bei Fällen mit mind. einem Opfer Kind oder Jugendliche/ Jugendlicher und in Kombination mit TM Internet)										
Jahr	Schl.- Zahl	Straftat		Tatverdächtige insg.	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene bis 65 Jahre	Senioren ab 65 Jahre	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
2017	232279	Sonstige Nötigung § 240 StGB	männlich	60	2	28	15	15	0	
			weiblich	19	2	12	2	3	0	
			insg.	79	4	40	17	18	0	
2018	232279	Sonstige Nötigung § 240 StGB	männlich	75	7	40	16	12	0	
			weiblich	9	2	2	0	5	0	
			insg.	84	9	42	16	17	0	
2019	232279	Sonstige Nötigung § 240 StGB	männlich	51	2	24	15	10	0	
			weiblich	14	5	6	1	2	0	
			insg.	65	7	30	16	12	0	
2020	232279	Sonstige Nötigung § 240 StGB	männlich	50	9	28	6	7	0	
			weiblich	14	11	3	0	0	0	
			insg.	64	20	31	6	7	0	
2021	232279	Sonstige Nötigung § 240 StGB	männlich	38	2	20	4	12	0	
			weiblich	8	1	4	0	3	0	
			insg.	46	3	24	4	15	0	
11/2022	232279	Sonstige Nötigung § 240 StGB	männlich	44	7	17	8	12	0	
			weiblich	4	2	2	0	0	0	
			insg.	48	9	19	8	12	0	
2017	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	201	30	99	32	40	0	
			weiblich	79	18	45	4	12	0	
			insg.	280	48	144	36	52	0	
2018	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	201	29	116	26	30	0	
			weiblich	102	31	52	9	10	0	
			insg.	303	60	168	35	40	0	
2019	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	177	36	100	22	19	0	
			weiblich	63	22	25	7	9	0	
			insg.	240	58	125	29	28	0	
2020	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	84	9	46	13	16	0	
			weiblich	44	7	26	5	6	0	
			insg.	128	16	72	18	22	0	
2021	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	101	16	47	16	22	0	
			weiblich	36	9	16	3	7	1	
			insg.	137	25	63	19	29	1	
11/2022	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	111	22	50	17	22	0	
			weiblich	54	15	23	7	9	0	
			insg.	165	37	73	24	31	0	

Quelle: PKS NRW



## Anzahl Opfer nach Alter und Geschlecht (bei Fällen mit mind. einem Opfer Kind oder Jugendliche/ Jugendlicher)

Jahr	Schl.- Zahl	Straftat	Opfer insg.			davon Kinder			davon Jugendliche		
			insg.	m	w	insg.	m	w	insg.	m	w
			4	5	6	7	8	9	10	11	12
2017	232279	Sonstige Nötigung § 240 StGB	1258	585	673	393	229	164	771	315	456
2018			1219	590	629	376	208	168	743	324	419
2019			1142	568	574	403	230	173	659	297	362
2020			1142	502	640	395	195	200	613	256	357
2021			1075	450	625	404	200	204	523	199	324
11/2022			1046	491	555	469	241	228	465	210	255
2017	232300	Bedrohung § 241 StGB	4342	2369	1973	1395	829	566	2291	1255	1036
2018			4233	2316	1917	1379	807	572	2226	1230	996
2019			4138	2277	1861	1262	753	509	2218	1242	976
2020			3907	2187	1720	1174	724	450	1923	1099	824
2021			4946	2630	2316	1735	991	744	2250	1259	991
11/2022			6205	3565	2640	2203	1329	874	2944	1805	1139

Quelle: PKS NRW



Anzahl Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (bei Fällen mit mind. einem Opfer Kind oder Jugendliche/ Jugendlicher)											
Jahr	Schl.- Zahl	Straftat		Tatverdächtige insg.	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene bis 65 Jahre	Senioren ab 65 Jahre		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
2017	232279	Sonstige Nötigung	männlich	850	111	345	121	262	11		
			weiblich	216	23	79	22	85	7		
			insg.	1066	134	424	143	347	18		
2018	232279	Sonstige Nötigung	männlich	726	81	293	109	232	11		
			weiblich	201	30	82	13	74	2		
			insg.	927	111	375	122	306	13		
2019	232279	Sonstige Nötigung	männlich	750	86	304	101	250	9		
			weiblich	216	45	91	9	69	2		
			insg.	966	131	395	110	319	11		
2020	232279	Sonstige Nötigung	männlich	697	91	229	91	271	15		
			weiblich	167	36	51	7	66	7		
			insg.	864	127	280	98	337	22		
2021	232279	Sonstige Nötigung	männlich	597	68	195	65	254	15		
			weiblich	160	15	61	6	72	6		
			insg.	757	83	256	71	326	21		
11/2022	232279	Sonstige Nötigung	männlich	627	111	230	67	210	9		
			weiblich	172	31	55	10	71	5		
			insg.	799	142	285	77	281	14		
2017	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	2600	400	896	337	940	27		
			weiblich	652	121	278	53	195	5		
			insg.	3252	521	1174	390	1135	32		
2018	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	2541	395	966	312	848	20		
			weiblich	697	148	284	50	212	3		
			insg.	3238	543	1250	362	1060	23		
2019	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	2544	373	963	322	858	28		
			weiblich	609	109	254	41	200	5		
			insg.	3153	482	1217	363	1058	33		
2020	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	2081	284	625	275	872	25		
			weiblich	506	77	204	42	180	3		
			insg.	2587	361	829	317	1052	28		
2021	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	2514	362	744	293	1071	44		
			weiblich	694	120	233	44	287	10		
			insg.	3208	482	977	337	1358	54		
11/2022	232300	Bedrohung § 241 StGB	männlich	3156	525	1034	316	1232	49		
			weiblich	878	194	326	52	298	8		
			insg.	4034	719	1360	368	1530	57		